

### Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Erlangen (Grünanlagensatzung); Allgemeinverfügung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Lewin-Poeschke-Anlage“ für die Zeit der Erlanger Bergkirchweih 2023 nach Art. 27 der Gemeindeordnung (GO)	1
Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Nachträgliche Anordnung von Auflagen und Anordnungen für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Gaststätten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 GastG für die Zeit der Bergkirchweih vom 25.05. – 05.06.2023	3
Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG) und der Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung- AbfS); Anordnung von Auflagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 GastG i. V. m. § 8 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung für die Zeit der Bergkirchweih vom 25.05. – 05.06.2023	5

### Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Erlangen (Grünanlagensatzung); Allgemeinverfügung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Lewin-Poeschke-Anlage“ für die Zeit der Erlanger Bergkirchweih 2023 nach Art. 27 der Gemeindeordnung (GO)

Gemäß Art. 27 der Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 Grünanlagensatzung i.V.m. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlässt die Stadt Erlangen folgende

#### Allgemeinverfügung Lewin-Poeschke-Anlage

- 1) Auf der Fläche der städtischen Grünanlage „Lewin-Poeschke-Anlage“ (s. Anlage 1) ist es ab 25.05.2023 bis 05.06.2023 jeweils täglich von 14:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages untersagt, Beschallungsanlagen, die der elektroakustischen Verstärkung dienen, zu verwenden.
- 2) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird der unmittelbare Zwang in Form der Beschlagnahme und Sicherstellung angedroht.
- 3) Für die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 4) Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 19.04.2023 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.

der Lewin-Poeschke-Anlage in Erlangen (vgl. Anhang Lageplan) aufhält.

- Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, aus (Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Zimmer 307). In sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht genommen werden.
- Sichergestellte Beschallungsanlagen können bei der Polizeiinspektion Erlangen in der Regel am auf die Sicherstellung folgenden Tag nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt werden (Schornbaumstraße 11, 91052 Erlangen Telefon 09131/760-0).

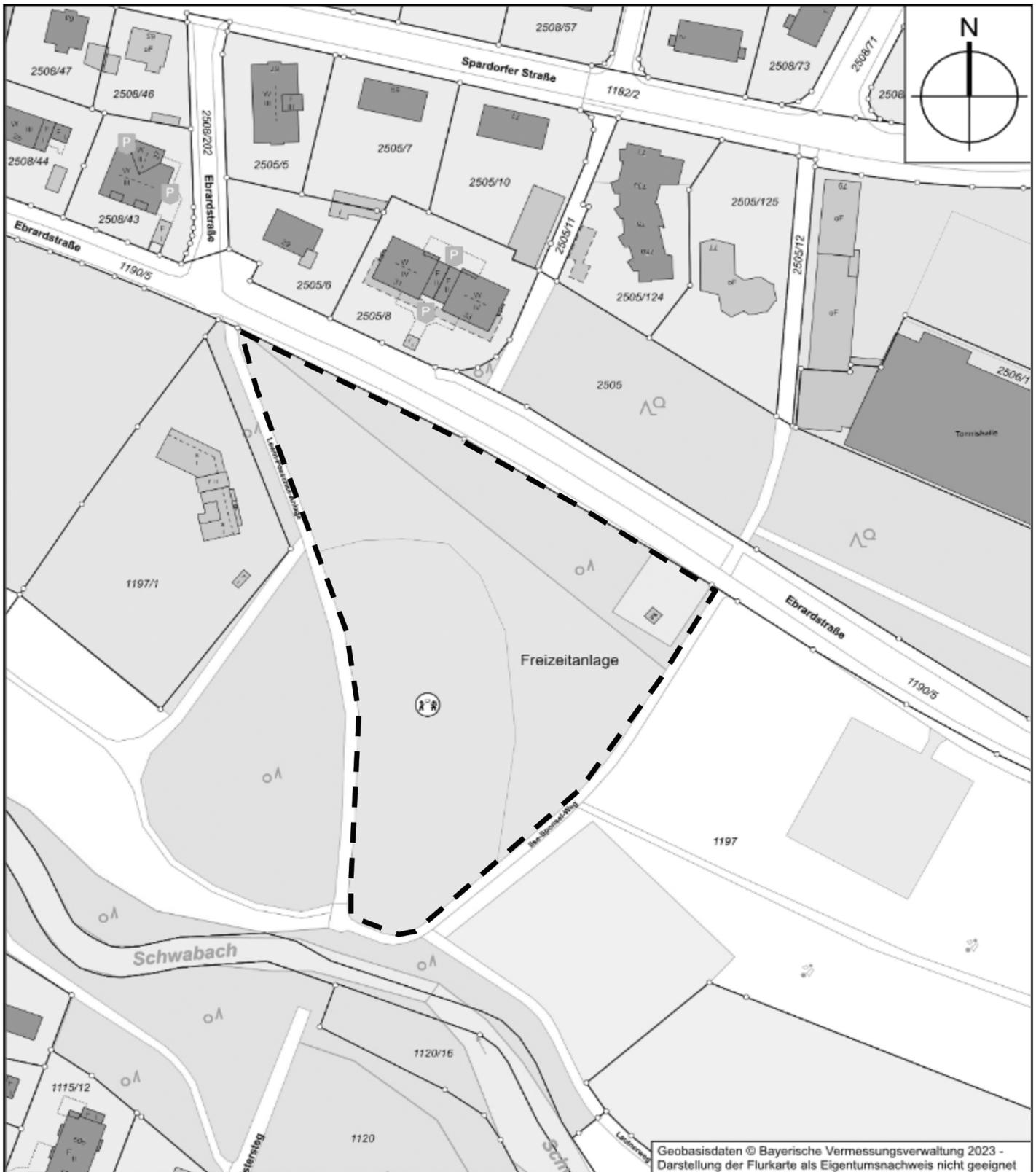
Thomas Ternes

– Berufsm. Stadtrat –

Anlage 1: Lageplan (siehe Seite 2)

### Hinweise

- Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an Jedermann, der sich vom 25.05.2023 bis 05.06.2023 jeweils in der Zeit von täglich 14:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages auf



Diese Karte ist als Anlage 1 Bestandteil der Allgemeinverfügung Lewin-Poeschke-Anlage anlässlich der Bergkirchweih 2023 der Stadt Erlangen  
Stand: April 2023

Maßstab: 1:1.500

Zeichenerklärung: Ausgewiesene Fläche nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung:

Maßgeblich ist die Außenkante der Markierung

Thomas Ternes

– Berufsm. Stadtrat –

# Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Nachträgliche Anordnung von Auflagen und Anordnungen für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Gaststätten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 GastG für die Zeit der Bergkirchweih vom 25.05. – 05.06.2023

Aufgrund der Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastV) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung sowie Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

## Allgemeinverfügung Bergkirchweih Innenstadt

Im Bereich der Innenstadt (Anlage 1 und 2) werden Betreiber von Gaststättengewerben zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

1. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Gäste vom 25.05.2023 bis 06.06.2023, 03:00 Uhr die Gaststätte nicht mit Glasflaschen, Krügen oder Gläsern verlassen.
2. Der gesamte Gehweg ist entlang des Anwesens vom 25.05.2023 bis zum 06.06.2023 täglich bis 03:30 Uhr zu reinigen. Der Müll darf ausschließlich in der Hauptstraße, Martin-Luther-Platz und Goethestraße bis 03:00 Uhr über den Bordstein gekehrt werden. Zu späteren Zeiten oder in anderen Straßen ist der Müll selbständig zu entsorgen.
3. Die Abgabe von Getränken und Speisen über die Straße ist ungeachtet individueller Sperrzeitverkürzungen ab 03:00 Uhr einzustellen.
4. Eine aktive Musikbeschallung der Außenbereiche, z. B. durch Aufstellung von Musikboxen außerhalb des Gebäudes oder in geöffnete Fenster, ist zu unterlassen.
5. Ein Öffnen oder Offenhalten der Fenster oder Offenhalten von Türen der Gaststätte ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ist zu unterlassen.
6. Auflagen zum Brand- und Personenschutz:
  - 6.1 Die Flucht- und Rettungswege sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
  - 6.2 Die Flucht- und Rettungswege sind von Hindernissen freizuhalten. In Fluchtwegen befindliche Türen und Fenster dürfen nicht versperrt oder zugesperrt sein.
  - 6.3 Die für die Räumlichkeiten zulässige Anzahl an Personen darf nicht überschritten werden. Die Anzahl ist zu kontrollieren, ggf. der Zutritt zu unterbinden.
  - 6.4 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und das Zulassungskennzeichen tragen. Sie sind regelmäßig neu zu überprüfen.
  - 6.5 Feuerlöscher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt sein. Sie müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht werden.
7. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 dieses Bescheids wird angeordnet.
8. Bei Nichtbeachtung der in den Nummern 1 bis 6 ergangenen Anordnungen werden Zwangsgelder zur Zahlung fällig, und zwar
  - a) ein Zwangsgeld von 500 Euro, falls der Verpflichtung aus Nr. 1 dieses Bescheides ab 25.05.2023 nicht nachgekommen wird.
  - b) ein Zwangsgeld von 500 Euro, falls der Verpflichtung aus Nr. 2 dieses Bescheides nicht ab 25.05.2023 bis zum 06.06.2023 nachgekommen wird.

- c) ein Zwangsgeld von 500 Euro, falls der Verpflichtung aus Nr. 3 dieses Bescheides ab 25.05.2023 nicht nachgekommen wird.
- d) ein Zwangsgeld von 750 Euro, falls der Verpflichtung aus Nr. 4 dieses Bescheides ab 25.05.2023 nicht nachgekommen wird
- e) ein Zwangsgeld von 500 Euro, falls der Verpflichtung aus Nr. 5 dieses Bescheides ab 25.05.2023 nicht nachgekommen wird
- f) ein Zwangsgeld von je 500 Euro, falls der Verpflichtung aus Nr. 6.1 bis 6.5 dieses Bescheides ab 25.05.2023 nicht nachgekommen wird.

9. Ausnahmen von der Verpflichtung Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
10. Kosten werden nicht erhoben.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 19.04.2023 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.
12. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 25.05.2023 bis 06.06.2023, 06.00 Uhr.
13. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder weitere Auflagen verfügt werden können.

## Hinweise

- Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an jeden Betreiber\*innen einer Gaststätte im Bereich der in Anlage 1 und Anlage 2 gekennzeichneten Fläche.
- Ausnahmen nach Nr. 9 dieser Allgemeinverfügung sind zur Sicherstellung einer fristgerechten Bearbeitung bis 05.05.2023 zu beantragen bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung (gewerbe@stadt.erlangen.de).
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Rathausplatz 1, 3. OG, Zimmer 301) aus. In sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung (gewerbe@stadt.erlangen.de / Tel. 09131 86-15-15) Einsicht genommen werden.
- Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG). Ein angedrohtes Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte (Art. 37 Abs. 4 Satz 2 VwZVG).
- An erkennbar Betrunkene darf kein weiterer Alkohol ausgeschenkt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Verändern der räumlichen Einrichtung, z. B. Verschieben oder Entfernen von Tischen, Bänken und Stühlen, um Stehplätze oder eine Tanzfläche zu schaffen, oder durch das Abspielen lauter Musik, eine Veränderung der Betriebsart eintreten kann. Diese ist unter Umständen nicht von der ursprünglichen Gaststättenkonzession gedeckt (§ 3 Abs. 1 GastG). Für das Einholen der entsprechenden Genehmigungen ist der Betreiber der Gaststätte selbst verantwortlich.
- Der Verkauf durch geöffnete Fenster und Türen der Gaststätte ist ab 22 Uhr einzustellen.
- Verstöße gegen Auflagen oder Anordnungen dieses Bescheides können gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- Verstöße von Mitarbeitern gegen Auflagen oder Anordnungen dieses Bescheides können als Aufsichtspflichtverletzung des Betreibers gem. § 130 OWiG angesehen werden.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ggf. einzuhalten sind.
- Gemäß § 47 VStättV sind Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der VStättV entsprechen, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat rechtzeitig unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl zu erfolgen. Dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.
- Die Auswirkungen der Musik auf Anwohner sind so gering wie möglich zu halten. Die Lärmgrenzen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis bzw. der baurechtlichen Erlaubnis sind jederzeit einzuhalten.
- Eingesetzte Wachpersonen benötigen einen Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeitsprüfung der für die Bewachungsfirma zuständigen Ordnungsbehörde. Während des Dienstes muss die Wachperson sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer mit dem Namen der Bewachungsfirma sowie einem Dienstausweis tragen. Neben dem Dienstausweis muss die Wachperson ein Ausweis – oder Identifizierungsdokument während des Wachdienstes mitführen (§ 11 Bewachungsverordnung).

Anlage 1: Lageplan



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Thomas Ternes

– Berufsm. Stadtrat –

Diese Karte ist als Anlage 1 Bestandteil der Allgemeinverfügung Bergkirchweih Innenstadt anlässlich der Bergkirchweih 2023 der Stadt Erlangen

Stand: April 2023

Maßstab: 1:3.800

Maßgeblich ist die Außenkante der Markierung

Geobasisdaten © Bayerisches Vermessungsverwaltung 2023 – Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Thomas Ternes

– Berufsm. Stadtrat –



Diese Karte ist als Anlage 2 Bestandteil der Allgemeinverfügung Bergkirchweih Innenstadt anlässlich der Bergkirchweih 2023 der Stadt Erlangen  
Stand: April 2023

Maßstab: 1:4.500

Maßgeblich ist die Außenkante der Markierung

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023 – Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Thomas Ternes

– Berufsm. Stadtrat –

## **Öffentliche Bekanntmachung: Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG) und der Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfS); Anordnung von Auflagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GastG i. V. m. § 8 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung für die Zeit der Bergkirchweih vom 25.05. – 05.06.2023**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastV) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Ver-

waltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Abgabe von Getränken und Speisen außer Haus ist vom 25.05.2023 bis zum 06.06.2023, 03:00 Uhr untersagt, soweit das hierfür verwendete Geschirr und Besteck (Teller, Behälter und Becher) nicht wiederverwendbar und nicht bruchstabil ist. Die Verwendung von Servietten, Papiertüten oder beschichtetem Papier/ Metzgerpapier für Fingerfood, Pommes, Crepes, Döner, Pizzastücke ist erlaubt. Im Weiteren dürfen ganze Pizzen in einem Pappkarton ausgegeben werden.
2. Vom 25.05.2023 bis zum 06.06.2023, 03:00 Uhr ist für Geschirr (Teller, Behälter und Getränkebecher), das außer Haus gegeben wird, ein Pfand von mindestens 2,00 Euro pro Stück zu erheben. Ausgenommen hiervon sind überregio-

nale Poolmehrwegsysteme, bei denen das vorgesehene Pfand weniger als 2,00 Euro pro Becher beträgt. Die Pfandhöhe ist gut sichtbar anzuschreiben.

3. Die Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für folgende Zeiten, werktags von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Bereich gemäß Anlage 1 (Lageplan).
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
6. Bei Nichtbeachtung der in den Nummern 1 und 2 ergangenen Anordnungen werden Zwangsgelder zur Zahlung fällig, und zwar
  - a) ein Zwangsgeld von 500 Euro, falls der Verpflichtung aus Nr. 1 dieses Bescheides ab 25.05.2022 nicht nachgekommen wird.
  - b) ein Zwangsgeld von 500 Euro, falls der Verpflichtung aus Nr. 2 dieses Bescheides ab 25.05.2022 nicht nachgekommen wird.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erlangen als bekanntgegeben.

## Hinweis

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, (Schuhstraße 40, 4. OG, Zimmer 441) aus. In Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung (09131 86-2467 / [umweltamt@stadt.erlangen.de](mailto:umweltamt@stadt.erlangen.de)) Einsicht genommen werden.

## Hinweise

- Die Verwendung von Pappkartongeschirr ist untersagt. Erlaubt ist die Verwendung z.B. von Hartplastikbechern und -tellern. Nur ganze Pizzen dürfen mangels derzeitiger anderer praktikabler Lösungen weiterhin in einem Pappkarton ausgegeben werden.
- Verstöße gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- Verstöße von Mitarbeitern gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können als Aufsichtspflichtverletzung des Betreibers gemäß § 130 OWiG angesehen werden.
- Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG). Ein angedrohtes Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte (Art. 37 Abs. 4 Satz 2 VwZVG).
- Die Erhebung von jeweils mindestens 2,00 Euro Pfand bezieht sich ebenfalls auf den Verkauf von Schnaps oder Ähnlichem. Nur bei der Verwendung von überregionalen Poolmehrwegbechern kann das vertraglich geregelte 1 Euro Pfand erhoben werden.
- Für Beratungen bezüglich der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. Hartplastikbechern steht Ihnen das Umweltamt, Abfallberatung unter [umweltamt@stadt.erlangen.de](mailto:umweltamt@stadt.erlangen.de) oder telefonisch unter 09131- 86 27 84 zur Verfügung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

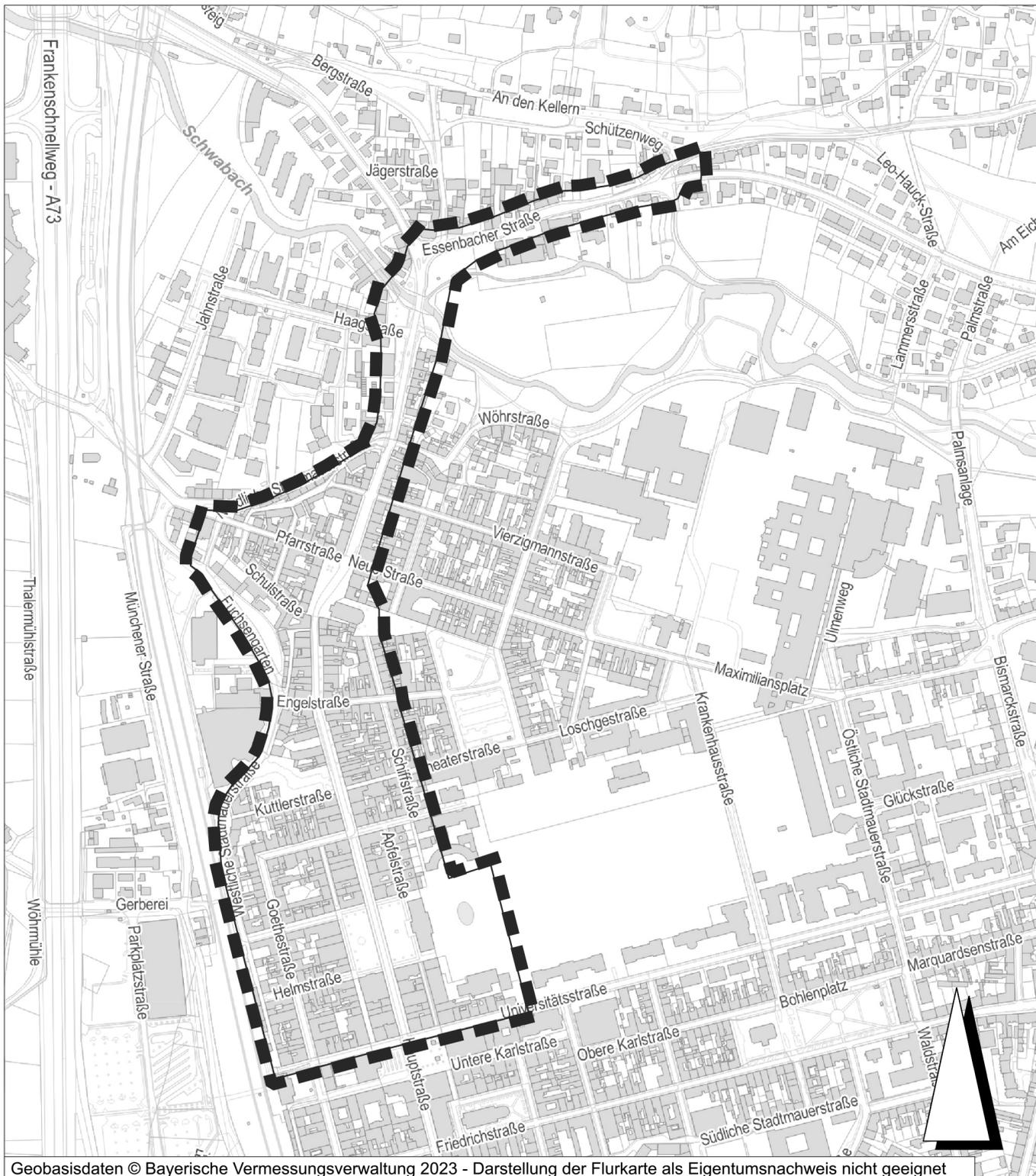
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Thomas Ternes

– Berufsm. Stadtrat –

Anlage 1: Lageplan (siehe Seite 7)

# Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 19.04.2023



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs,  
maßgeblich ist die Innenkante der markierten  
Fläche

Thomas Ternes  
- berufsm. Stadtrat-

Stand: April 2023

**Herausgeber**

Stadt Erlangen  
Bürgermeister- und Presseamt  
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen

**Redaktion**

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)  
Melanie Hein

**Auflage**

260 Stück

**Erscheinungsweise: 14-tägig**

Gedruckt erhältlich:  
Rathaus (Infotresen)

Außerdem kann das Amtsblatt als  
Newsletter abonniert werden:  
[erlangen.de/newsletter](http://erlangen.de/newsletter)

Aktuelle und vergangene Ausgaben  
finden Sie zudem im Internet:  
[www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das)

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier  
gedruckt.

**Redaktionsschluss für Ausgabe 9/2023**  
Donnerstag, 20. April 2023, 11:00 Uhr